Gesetz- und Verordnungsblatt

für bas

österreichisch - illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Gorg und Gradisca, der Markgrafschaft Iftrien und der reichsunmittelbaren Stadt Trieft mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1894.

-1463 DATE:

XXIII. Stüd.

Ausgegeben und verfendet am 8. December 1894.

31.

Kundmachung der f. f. füstenländischen Statthalterei vom 25. November 1894, Z. 21960,

womit der lant Erlasses bes k. k. Ministeriums des Innern vom 15. November 1894, Nr. 29678, mit Allerh. Entschließung vom 12. November 1894 genehmigte Beschluß des Görzer Landesausschusses vom 11. October 1893, betreffend die Vertheilung einiger Gemeindegründe von Selo in der Ortsgemeinde Woltschach, verlautbart wird.

Mrt. I.

Die ber Steuergemeinde Sclo gehörigen, im Grundbuche derfelben Gemeinde in der Einlage 64 eingetragenen und in der Katastralmappe mit den Parcellennummern 31/1, 211/1, 258/1, 267, 348, 269/1, 347/3, 568/1, 568/1, 580/1, 269/1 bezeichneten Gemeindegründe in der Gesammtausdehnung von 128 Hectar, 27 Ar, 89 Duadratmeter sind in das ausschließliche Eigenthum zu vertheilen, wie dieselben hinsichtlich der Holznutzung bereits verstheilt sind, und zwar so, daß jeder Nutzungsberechtigte, welcher Angehöriger der Gemeinde ist, ausschließlicher Eigenthümer seines Antheiles innerhalb der gegenwärtigen Gemarkung

wird, die Mitglieder der anderen Gemeinden aber, welche irgend einen Antheil erworben haben, das bezügliche ausschließliche Eigenthumsrecht dann erhalten werden, wenn fie ben von der Commission, welche die Bertheilung durchführen wird, ermittelten Werth für das Beiderecht in die Gemeindecasse von Selo eingezahlt haben werden (Art. III).

Art. II.

Die Gemeindevertretung verfaßt das Berzeichniß der Theilnehmer, welches in der Gemeinde unter Hinweisung auf die Bestimmung des § 88 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen ift.

Art. III.

Die aus einem beeibeten Geometer, zwei beeibeten Schätzleuten, zwei Bertrauensmännern, welche alle vom Gemeinderathe gewählt werden, und dem Bürgermeifter von Woltschach als Obmann bestehende Commission wird die Bertheilung durchführen, beziehungsweise die Antheilsgrenzen bestimmen und den Werth des Weiderechtes hinsichtlich der von Angehörigen anderer Gemeinden besessenen Antheile ermitteln.

Deren Operat ift für alle Betheiligten in unaufechtbarer Beife binbend.

2(rt. IV.

Ueber etwa vorkommende Streitigkeiten hinfichtlich der Grenzen der einzelnen Antheile entscheidet die Commission, welche sich hiebei in erster Linie auf glaubwürdige Urkunden und in Ermangelung derselben auf die Zeugenaussage der ältesten, an den bezüglichen Antheilen nicht intereffirten Männer der Gemeinde zu stüten hat.

Die Entscheidung der Commission ift endgiltig, jedoch ohne Beeintrachtigung ber von britten Bersonen eventuell erworbenen Rechte.

Art. V.

Die Commission bestimmt die auf den vertheilten Gemeindegründen neu zu errichtenden, sowie jene bereits bestehenden Fahrwege und Fußsteige, welche aufzulassen find.

Die Wege muffen die getheilten Grunde derart durchschneiden, daß jeder Antheil bavon berührt werde.

Wenn aber irgend ein Antheil etwa feitwärts zu liegen fommt, wird die Commission ben Zugangsweg zu bemselben, nöthigenfalls auch über angrenzende Antheile bestimmen.

art. VI.

Bur Ausbringung bes Holzes aus ben Antheilen durfen weder die bereits bestehenden noch nen zu errichtende Erdriefen benütt werden.

Art. VII.

Die vertheilten Waldgründe sind als ständige Wälder zu erhalten und verbleiben als solche unter dem Schutze des Forstgesetzes. Wenn jedoch Jemand seinen Antheil zu anderen Zwecken bearbeiten wollte, muß er zu diesem Behufe um die Bewilligung bei der betreffenden politischen Behörde bitten.

Art. VIII.

Ueber ben Bertheilungsact ift ein genaues Protofoll und ein Plan aufzunehmen, so bag auf Grund berselben die bezüglichen Löschungen und Sintragungen im Grundbuche und beim f. k. Steueramte erwirft werden können.

Bor Schluß bes Protofolls wird es ben Betheiligten freistehen, die Antheile jum Zwecke ber thunlichsten Arrondirung ber Besitzungen untereinander zu tauschen.

Mrt. IX.

Die Kosten der Bertheilung, insoferne sie nicht durch die von den auswärtigen Bestigern gemäß § 1 für ihre Antheise zu zahlenden Beträge gedeckt werden können, werden von den Betheiligten nach Maßgabe des Werthes der ihnen zugewiesenen Antheise bestritten und wird das Gemeindeamt die bezüglichen Beträge im Sinne des § 82 der Gemeindeordnung einheben.

art. X.

Das Bertheilungsoperat ift dem Landesausschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen. Nach erlangter Genehmigung kann jeder Betheiligte von seinen Antheilen Besitz ergreifen und sie umfrieden.

Der t. t. Statthalter: Rinaldini m. p.

the Selfe has displayed all on Bengellagen freiheben. De Bulleife eine Die Abelien ber Bertfelten, beforene fie nicht berech nie een ben ausbafteliget. Beite